|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0406 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 168–169 |

[*p. 168*] Grießer, Alfred, Dentist, geboren am 22. August 1895 in Biel, verheiratet mit Natalia Frieda geb. Zürcher, geboren am 12. Februar 1893 in Wien, zuständig nach Bühl, Deutschland, wohnhaft gewesen Triemlistraße 117, in Zürich 3, zurzeit in der städtischen Bürgerstube, in Zürich 1, Fortunagasse 4, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Seinen erlernten Beruf als Zahntechniker übte er bis zum Jahre 1925 aus. Seither befaßt er sich mit Erfindungen auf technischem Gebiete. Infolge des dadurch bedingten unsicheren Einkommens geriet er bald in Schulden. Grießer leidet an einem Erfinderkomplex und ist von seinem Wahn nicht abzubringen. Seine Erfindungen erwiesen sich bei der praktischen Auswertung vielfach als unbrauchbar, wodurch verschiedene seiner Geldgeber mit zum Teil erheblichen Summen zu Schaden kamen. Wiederholt verschaffte sich Grießer Darlehen durch überschwengliche Versprechungen, die er gar nicht innehalten konnte. So nahm er im Sommer 1943 einer Heimarbeiterin ihre Ersparnisse von Fr. 500 ab, wobei er ihr monatlich Fr. 25 Zins und Rückzahlung innert 3 Monaten versprach. Die Geldgeberin hat ihr Darlehen noch nicht zurückerhalten. Griesser steckt tief in Schulden. Wegen großer Mietzinsrückstände wurde er schon öfters exmittiert. Mann und Frau leiden an starker Unterernährung, Abmagerung und Kräftezerfall, weil sie sich oftmals lange Zeit durchhungern mußten. Seit 29. November 1943 müssen sie wegen Mittel- und Obdachlosigkeit zu Lasten der zürcherischen Staatskasse in der städtischen // [*p. 169*] Bürgerstube verpflegt werden. Die Direktion des Armenwesens beantragt daher die heimatliche Versorgung der Eheleute Grießer. Die Voraussetzungen dazu sind im Sinne von Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt. In die Ausweisung ist die Ehefrau einzubeziehen, obwohl sie gebürtige Schweizerin ist, weil sie allein nicht existenzfähig ist und keine hilfsfähigen Angehörigen vorhanden sind.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Grießer, Alfred, Dentist, geboren am 22. August 1895, und seine Ehefrau Natalia Frieda geb. Zürcher, geboren am 12. Februar 1893, deutsche Reichsangehörige, zurzeit in der städtischen Bürgerstube, Zürich 1, werden dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird den Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Alfred und Natalia Grießer in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich, f) die Direktion des Armenwesens, g) das Fürsorgeamt, Sekretariat Kreis 9, Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]